

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Halle (Saale) betraut die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Halle (Saale) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA). Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Stadt als Alleingesellschafterin der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) beauftragt und ermächtigt, den als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erteilen.
2. Der Beschluss zu Ziff. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass durch die SWH und die HAVAG infolge einer gemeinsamen Abstimmung ein Antrag nach § 89 Abgabenordnung (AO) auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt über die steuerliche Unschädlichkeit des öDA gestellt und vom zuständigen Finanzamt positiv beschieden wird. Das heißt, dass der öDA nur erteilt wird, wenn zuvor seine steuerliche Unschädlichkeit durch die Finanzbehörde verbindlich bestätigt worden ist.
3. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dem öDA sowie solche Änderungen selbständig vorzunehmen, die sich im Hinblick auf die Abstimmung nach Ziff. 2 (z.B. im Falle einer durch die Finanzbehörde avisierten (Teil-)Ablehnung) oder nach Hinweisen der zuständigen PBefG-Genehmigungsbehörde ergeben, ohne dass eine nochmalige Befassung durch den Stadtrat erfolgen muss.
4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach positiver Bescheidung des Antrags auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Unschädlichkeit die Vergabe des öDA im Supplement zum EU-Amtsblatt (TED) bekannt zu machen.